Landkreis Heilbronn Stadt Güglingen

# Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Güglingen

# 7. Änderung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der

Stadt Güglingen am 23.09.2025 folgende 7. Änderung der Satzung beschlossen:

### § 45 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 jeweils zum 01. Juni und 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

## § 54 In-Kraft-Treten

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Güglingen, den 25.09.2025

Gez. Michael Tauch Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.